

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

26. September 2023

Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 16. Juni 2023 eingeladen, zum Vorentwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) eine Stellungnahme abzugeben. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Gesamtbeurteilung

Wir begrüssen die Anstrengungen, den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele zu stärken und schweizweit verbindliche Regulierungen zu schaffen. Wir begrüssen deshalb auch die Präzisierung zur Umsetzung des neuen Gesetzes auf Verordnungsstufe. Die vorgeschlagenen Massnahmen in den Bereichen Alterskontrolle und Elternkontrolle sind aus unserer Sicht grundsätzlich sinnvoll und angemessen. Der Fokus der Kontrollen sollte aus unserer Sicht jedoch im virtuellen Raum liegen (Abrufdienste, Online-Shops). Ebenfalls begrüssen wir die Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte.

Die in der Verordnung vorgeschlagene Aufgabenteilung bei den Tests zwischen Bund und den Kantonen lehnen wir hingegen ab. Die Vermischung von Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zwischen den Staatsebenen ist unüblich und unpraktikabel. Sie führt zu einem hohen Koordinations- und Abstimmungsbedarf, in einem Bereich, in dem eine klare Trennung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen nicht nur sinnvoll, sondern auch ohne weiteres möglich wäre. Die entsprechenden Bestimmungen sind dahingehend auszugestalten, dass die Kantone die Tests im Bereich der physischen Verkaufsstellen in ihrem Kantonsgebiet verantworten, während der Bund die Verantwortung im digitalen Raum trägt.

Wie bereits in der Vernehmlassungsantwort vom 18. Juni 2019 zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) vorgebracht, plädiert der Kanton Solothurn dafür, im Titel und Textkörper der Verordnung anstelle des Begriffs «Jugendschutz» durchgehend den Begriff «Kinder- und Jugendschutz» zu verwenden. Im Bereich Alkohol oder Tabak mag der Begriff «Jugendschutz» mit der Zielgruppe übereinstimmen, aber Medieninhalte werden auch von Kindern konsumiert und diese müssen entsprechend ebenfalls vor ungeeigneten Inhalten geschützt werden. Durch die Inkludierung des Begriffs «Kinder»

würden auch die inhaltlichen Querverbindungen zu anderen rechtlichen Grundlagen verdeutlicht (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Kinder- und Jugendförderungsgesetz, zivilrechtlicher Kinderschutz gemäss ZGB u.a.).

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Vorentwurfs JSFVV

1. Abschnitt: Massnahmen der Anbieterinnen von Abrufdiensten

Art. 1 Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung

Die vorgesehene Methode zur Alterskontrolle ist unzweckmässig. Es ist davon auszugehen, dass jugendliche Personen im Stande sind, das Kontrollsystem mit geringem Aufwand zu umgehen (z.B. einmaliges Abfotografieren einer fremden ID). Folglich sind weitere Formen eines eindeutigen Identitätsnachweises zu prüfen. Namentlich muss sichergestellt werden, dass die ID zur nutzenden Person gehört, wie dies beispielsweise beim Abschluss eines Bankkontos bereits der Fall ist.

Mit der Bestimmung, wonach die Modalitäten der Alterskontrolle dynamisch an neue (technische) Möglichkeiten angepasst werden können, sind wir einverstanden.

4. Abschnitt: Massnahmen der Anbieterinnen von Plattformdiensten

Art. 7 Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung

Die Aufzählung von problematischen Inhalten soll um Inhalte ergänzt werden, die dazu geeignet sind, bei Kinder- und Jugendlichen Ängste auszulösen (bspw. Horrorfilme). Wir regen daher an, Art. 7 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

«Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen oder die in anderer Form übermässig angst- oder ekelregend wirken.»

Zu beachten ist, dass für Kinder und Jugendliche andere Inhalte belastend oder verstörend wirken können als bei Erwachsenen. Grundsätzlich plädieren wir dafür, bei der Definition und Bewertung von Inhalten auf empirische Erkenntnisse zur Wirkung von audiovisuellen Inhalten auf Minderjährige abzustützen und nicht auf moralische Einstellungen bspw. zu Sexualität oder Nacktheit.

Art. 9 Bearbeitung der Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten

Plattformdienste sollten verpflichtet werden, die meldenden Personen nach Abschluss der Bearbeitung der Meldung über das Resultat, die Entscheidungsgrundlage und den Abschluss des Überprüfungsprozesses zu informieren. Wir regen daher an, Art. 9 um folgenden neuen Absatz zu ergänzen:

«Die Anbieterin des Plattformdienstes informiert die meldende Person nach Abschluss der Bearbeitung über das Ergebnis, die Entscheidungsgrundlage und über den Abschluss der Überprüfung.»

5. Abschnitt: Tests

Art. 11 Beaufsichtigung der Fachorganisationen

Diese Bestimmung lehnen wir in dieser Form, wie einleitend ausgeführt, ab und beantragen eine Neuformulierung im Sinne des vorstehenden Vorschlags für eine effektive Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Art. 15 Protokollierung des Tests

Mit der aktuellen Formulierung in Abs. 1 bleibt unklar, wem die Protokolle ausgehändigt werden müssen. Die Ergebnisse und Protokolle sind der zuständigen Behörde zu übergeben. Sie soll verlangen können, dass ihr die Fachorganisation die gesamte Dokumentation zu den Testkäufen vorlegt. Wir regen an, Art. 15 um folgenden neuen Absatz zu ergänzen:

«Nach jedem Auftrag unterbreitet die Fachorganisation der zuständigen Behörde einen Bericht über die durchgeführten Testkäufe und die erhaltenen Ergebnisse. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die Fachorganisation die gesamte Dokumentation zu den Testkäufen vorlegt.»

Die Ergebnisse sollen in einer national vergleichbaren Form festgehalten werden. Der Bund soll dazu die notwendigen Grundlagen zur Verfügung stellen.

6. Abschnitt: Koordination des Vollzugs

Art. 17

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Wie einleitend ausgeführt, ist die Aufgabenteilung so vorzunehmen, dass möglichst kein Koordinationsbedarf besteht bzw. dieser sich auf ein Mass beschränkt, die keine gesetzliche Regelung erfordert.

Art. 19

Mit Verweis auf unsere Anmerkungen zu Art. 11 erachten wir es als folgerichtig, dass die Bestimmung des Umfangs der durchzuführenden Tests in der Kompetenz der Kantone liegt. Wir beantragen deshalb die ersatzlose Streichung von Art. 19 Abs. 3.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber